

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 02.03.2010)

VALVotec Handelsgesellschaft mbH, Düsseldorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- Wir erbringen alle unsere Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, gleichgültig, welcher Vertragsart das Geschäft jeweils zuzuordnen ist. Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist.
- Wir widersprechen allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde unter Bezugnahme auf seine AGB bestellt oder bestätigt und wir dem nicht widersprechen.
- Wir setzen voraus, dass der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und stellen keine bindenden Vertragsanträge dar. Die von uns zum Abschluss eines Vertrages abgegebenen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch Telefax genügt.
- Unsere Angebote können keinesfalls später als nach 2 Wochen angenommen werden. Die Frist beginnt mit dem in dem Angebot genannten Ausstellungsdatum.
- Angaben, welche den Gegenstand der Lieferung oder Leistung beschreiben oder kennzeichnen, ebenso die Eigenschaften von Mustern und Proben, gelten nicht als garantiert und sind nur annähernd maßgeblich.

Wir können abweichend liefern oder leisten, wenn dies handelsüblich ist, aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt. Das gilt jedoch nur, wenn die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

- Proben und Muster bleiben unser Eigentum.

§ 3 Preise / Zahlungen

- Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk und ohne Verpackung und Fracht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, und erhöhen sich während des Herstellungsprozesses unsere Einstandskosten, ohne dass wir das zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis für noch nicht erbrachte Leistungen anzupassen. Das darf jedoch nicht zur Erhöhung unseres kalkulierten Gewinnes führen.
- Unsere Zahlungsforderungen sind sofort fällig und ohne Abzug unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung zu zahlen, es sei denn, die Gegenansprüche wären anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Lieferkonditionen

- Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Angabe von Lieferterminen und Lieferzeiten nur annähernd. Diese sind ferner davon abhängig, dass der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere Vorleistungsverpflichtungen, uns gegenüber fristgerecht nachkommt.
- Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- Bei Verträgen, die Gesamtmengen betreffen, können wir die gesamte Vertragsmenge sofort beschaffen. Änderungswünsche können dann nicht mehr berücksichtigt werden.
- Wir sind berechtigt, an unseren Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn der Abnehmer irgendeinen unserer fälligen Zahlungsansprüche noch nicht ausgeglichen hat.

§ 5 Lieferhindernisse / Höhere Gewalt

- In den folgenden Fällen sind wir zum Rücktritt berechtigt, soweit die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist:
 - In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und uns die Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
 - wenn wir durch unsere Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig oder richtig beliefert werden, obwohl wir alles Zumutbare unternommen haben, dies zu verhindern.
- Bei vorübergehenden Behinderungen verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Abnehmer kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrage zurücktreten, soweit ihm die Verzögerung nicht zumutbar ist.

§ 6 Gefahrenübergang / Lagerkosten / Versicherung

- Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, einschließlich einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Verzögern sich Versand oder Übernahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Nach Gefahrübergang wird die Ware nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.
- Eine Versicherung für Lager und/oder Transport erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

§ 7 Gewährleistung

- Ist unsere Leistung bei Übergabe mangelhaft, beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware erfüllen werden.

- Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrage zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.
- Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen der Mängel, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Keinesfalls haften wir für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Kann der Kunde Ansprüche nach § 478 BGB stellen, ist dabei jeglicher Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.
- Für gebrauchte Sachen sind alle Ansprüche wegen Sachmängeln - mögen sie sich auf verdeckte oder offenkundige Mängel beziehen - ausgeschlossen.
- Der Ausschluss und die Beschränkung der Rechte des Kunden gemäß den Absätzen 1 – 5 entfallen, insoweit einem unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten ein grobes Verschulden an dem Entstehen des Mangels zur Last fällt.
- Für Mängelgewähransprüche des Kunden gelten überdies die §§ 377 ff. HGB.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsachen, verjähren in einem Jahr von der Ablieferung an.

§ 9 Freizeichnung

- Schadensersatzansprüche des Kunden, ebenso Ansprüche wegen Nichteinhaltens von Garantien, die in diesen Lieferbedingungen nicht an anderer Stelle geregelt worden sind, sind – vorbehaltlich der weiteren Anspruchsvoraussetzungen – nur gegeben, wenn unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das gilt auch für außervertragliche Ansprüche, etwa aus den §§ 823 ff. BGB. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- Die Regelung des vorherigen Absatzes gilt nicht, soweit eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, und durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre. Jedoch ist dann unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, wir hätten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für uns tätig geworden sind, insbesondere also für Organ-Vetreter, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrunde -, auch solchen, die durch Novation neben oder anstelle anderer Forderungen getreten sind, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Nach der Rücknahme sind wir zur freihändigen Verwertung oder auch zur Aneignung der Vorbehaltsware befugt. Der Verwertungserlös, der bei Aneignung in angemessener Höhe zu schätzen ist, ist abzüglich angemessener Verwertungskosten und einer angemessenen Gewinnspanne, die wir bei Einsatz eigener Ware erzielt hätten, auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Der Kunde darf den Liefergegenstand im ordentlichen, für ihn typischen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen daraus ab, gleichgültig, ob er befugt oder unbefugt handelte, bleibt jedoch zur Einziehung der Forderungen widerruflich ermächtigt. Abgetreten wird auch die Forderung auf den Saldo oder Saldo-Überschuss eines etwa bestehenden Kontokorrentes in Höhe der an uns abgetretenen Veräußerungsforderung.

Wir können die abgetretenen Forderungen auch selbst einziehen, werden das jedoch nicht tun, solange der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und auch sonst keine Bedenken gegen seine Solvenz bestehen. Der Kunde hat die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und, sobald wir zum Einzug der Forderungen berechtigt sind, dem/den Dritten die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

- Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der gelieferten Sache mit anderen Sachen durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht uns gehörigen Sachen verarbeitet oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu dem Wert der übrigen zur Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung verwandten Sachen. Für die hierdurch neu entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware, jedoch ist der Übergang der Forderung aus der Weiterveräußerung auf den in Satz 2 bestimmten Anteil beschränkt.
- Wir werden nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert bei realistischer Betrachtung die Ansprüche um mehr als 30 % übersteigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Düsseldorf. Wir können jedoch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.
- Für unsere Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, gelten stattdessen die Regelungen als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.